

Diskussionsrunde (BPtK, GK II und BAG) zur Reform der Psychotherapeutenausbildung am 16.01.19 in Berlin

Am 16.01.19 lud die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) Bundesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsträgerverbände (BAG) und den Gesprächskreis II (GK II) anlässlich des Referentenentwurfs zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThGAusbRefG) zur Diskussion ein. Die BPtK erklärte ihre Einschätzung des Entwurfs, nahm die Vorschläge und Einwände der Berufsverbände auf, um Änderungsvorschläge gegenüber dem Gesetzgeber zu vertreten.

Berufsbezeichnung

Während die BPtK die Berufsbezeichnung „PsychotherapeutIn“ begrüße, betont der VPP die Wichtigkeit der Psychologie und ist daher für einen Begriff Psychologischer Psychotherapeut.

Berufsfeld/Studieninhalt

Aufgaben der zukünftigen PsychotherapeutInnen und damit Studieninhalt würden Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert sei, sowie Beratung, Prävention und Rehabilitation sein. Auch „gutachterliche Fragestellungen einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auf der Basis umfassender diagnostischer Befunde sowie weiterer relevanter Informationen“ würden zum Berufsfeld gehören, wobei die BPtK betont, dass hiermit lediglich die Mitwirkung bei diesen Fragestellungen und nicht die endgültigen Entscheidungen gemeint sei.

Das Studium solle zwei Studienabschnitte (Bachelor und Master) mit zwei staatlichen Prüfungen beinhalten und sei auf insgesamt 5 Jahre ausgelegt. Teil des Studiums seien Forschungspraktika und ein externes Praxissemester. Der Studienabschluss beinhalte die Approbation, jedoch nicht die Fachkunde, die in einer Weiterbildung erlangt werden solle (z. B. durch die ehemaligen Ausbildungsinstitute).

Dr. Dietrich Munz, Präsident der BPtK merkt an, dass weder der Bachelor- noch der Masterstudiengang „Psychotherapie“ heißen dürfe. Erst mit der Approbation erwerbe man die Erlaubnis, den Begriff des Psychotherapeuten/der Psychotherapie zu führen. Wie die Studiengänge heißen werden, wisse er nicht, dies sei Sache der Hochschulen. Wahrscheinlich sei „Klinische Psychologie“. Die BPtK wolle betont keinen Modellversuchsstudiengang Psychopharmakologie.

Der VPP fragt, wie alle Inhalte angemessen in einem 5-jährigem Studium inkl. Grundlagenstudium, Forschungspraktika und externes Praxissemester zu vermitteln seien und wird dabei von der DGVt-Ausbildungsakademie unterstützt. BVKJ und DGPs/Fakultätentag Psychologie geben zurück, dass dies kalkuliert worden sei, 300 ECTS (5 Jahre Vollzeitstudium) würden hierfür reichen. Bedenken, dass außerdem eine Konkurrenz-Situation zum Beruf des Psychologen geschaffen werde (VPP, DGPs/Fakultätentag Psychologie, DGVt-Ausbildungsakademie), habe die BPtK nicht.

Das Problem einer Nicht-Zulassung zum Master nach dem Bachelor, wurde im Plenum diskutiert. Derzeit könne man sich umorientieren, mit einem reformierten Approbationsstudium sei dies nicht mehr möglich. Der Vorschlag eines polyvalenten Bachelors des Psychologie-Fachbereichs, eines Masters in Klinischer Psychologie und Psychotherapie und die Approbationsprüfung, die die Führung des Begriffs „PsychotherapeutIn“ erlaubt, wird von der BPtK aufgenommen.

Übergangsregelungen

Es sei eine zwölfjährige Übergangsregelung vorgesehen, was einstimmig als knapp bemessen angesehen werde. Die BPtK sehe in diesem Punkt jedoch wenig Verhandlungsspielraum.